

Abstimmungsvorlagen

1. Juni 2008

4 Verfassung des Kantons Aargau

(§ 20 Abs. 1, Anpassung der Wirtschaftsfreiheit
an Bundesrecht)

Änderung vom 4. Dezember 2007

5 Verfassung des Kantons Aargau

(§ 50 Abs. 2^{bis}, Administrative Entlastung von
Unternehmen)

Änderung vom 4. Dezember 2007

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten DAISY-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungsvorschau.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

4 Verfassung des Kantons Aargau

(§ 20 Abs. 1, Anpassung der Wirtschaftsfreiheit an Bundesrecht)
Änderung vom 4. Dezember 2007

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Abstimmungstext	Seite 9

5 Verfassung des Kantons Aargau

(§ 50 Abs. 2^{bis}, Administrative Entlastung von Unternehmen)
Änderung vom 4. Dezember 2007

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 11
Abstimmungstext	Seite 13

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 4. Dezember 2007: (§ 20 Abs. 1, Anpassung der Wirtschaftsfreiheit an Bundesrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 4. Dezember 2007 die Änderung der Kantonsverfassung mit 74 zu 49 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

_____ Worum geht es?

Die Wirtschaftsfreiheit ist durch Art. 27 Abs. 1 und Art. 94 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 gewährleistet. Die bundesrechtliche Regelung unterscheidet beim Rechtssubjekt weder zwischen Geschlechtern noch Nationalitäten. Aufgrund der Vorrangigkeit des Bundesrechts greift das im geltenden § 20 Abs. 1 Kantonsverfassung nur dem «Schweizer» gewährte Grundrecht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufs und auf freie wirtschaftliche Betätigung zu kurz. Aus diesem Grund ist in Anpassung des heutigen § 20 Abs. 1 Kantonsverfassung das Rechtssubjekt «Schweizer» durch den neutralen Begriff «Person» zu ersetzen.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 4. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1

¹ Jede Person hat das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes sowie auf freie wirtschaftliche Betätigung.

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 4. Dezember 2007

Präsident des Grossen Rats
SCHÖNI

Protokollführer
i.V. OMMERLI

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 4. Dezember 2007: (§ 50 Abs. 2^{bis}, Administrative Entlastung von Unternehmen)



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 4. Dezember 2007 die Änderung der Kantonsverfassung mit 110 zu 14 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

--- Worum geht es?

Am 17. Oktober 2005 wurde in der Form einer allgemeinen Anregung die Aargauische Volksinitiative «KMU-Entlastungsinitiative» eingereicht. Diese verlangte, dass die Verfassung des Kantons Aargau so zu ergänzen sei, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Wirtschaft, insbesondere diejenigen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei allen staatlichen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Zudem soll vor neuen Erlassen die zuständige Behörde die Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) prüfen und zusätzliche Be- und Entlastungen in den wirtschaftlichen Bereichen aufzeigen. Der Grosse Rat soll im Rahmen der regierungsrätlichen Botschaften über die Ergebnisse orientiert werden.

In Übereinstimmung mit dem Initiativkomitee wurden direkt eine konkrete Verfassungsbestimmung und eine Gesetzesänderung ausgearbeitet. Die KMU-Entlastungsinitiative wurde in der Zwischenzeit vom Initiativkomitee zurückgezogen. Die Gesetzesänderung (Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes) untersteht dem fakultativen Referendum und ist nicht Gegenstand dieser Abstimmung.

Mit der Verfassungsbestimmung wird der Kanton verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sollen dabei die Anliegen von kleinen und mittelgrossen Unternehmen berücksichtigt werden, da bei diesen die administrativen Belastungen besonders ins Gewicht fallen. Mit der neuen Verfassungsbestimmung werden die bisherigen Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik optimal ergänzt. Die Verfassungsbestimmung soll sich dabei in allen Gesetzen niederschlagen, welche die Wirtschaft betreffen.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 4. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Anliegen der kleinen und mittel-grossen Unternehmen.

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 4. Dezember 2007

Präsident des Grossen Rats
SCHÖNI

Protokollführer
i.V. OMMERLI

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde